

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 02. Mai 2017

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Ab. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 12. November 2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

1. Die Anlage 1 zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Bearbeitung für jeden Sterbe- und Bestattungsfall	80,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.21	Einzelfall incl. Genehmigung zur Aufstellung	30,00 €
1.22	befristete Zulassung auf fünf Jahre	128,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	
1.31	Einzelfall	25,00 €
1.32	befristete Zulassung auf fünf Jahre	130,00 €
1.4	Genehmigung zur Aufstellung ein Veränderung eines Grabmals	20,00 €
1.5	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50,00 €
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	Für die Bestattung	
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	640,00 €
2.1.2	von Personen unter 10 Jahren	230,00 €
2.1.3	von Tod- und Fehlgeburten	190,00 €
2.1.4	ein Zuschlag von 1.1 bis 1.3 für Bestattungen an Samstagen von je	25,00%
2.1.5	Zuschlag für Tieferlegung	135,00 €
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.2.1	Beisetzung von Aschen im Erdgrab	110,00 €
2.2.2	Beisetzung von Aschen in der Urnenwand	78,00 €
2.2.3	ein Zuschlag von Beisetzungen an Samstagen	25,00%

3.	Grabnutzungsgebühren	
3.1	Reihengrab (Sarg 25 Jahre/Urne 20 Jahre)	
3.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.070,00 €
3.1.2	von Personen unter 10 Jahren	485,00 €
3.1.3	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	605,00 €
3.2	Wahlgrab (Sarg 25 Jahre/Urne 20 Jahre)	
3.2.1	Einzelwahlgrab ohne Tieferlegung	1.165,00 €
3.2.2	Einzelwahlgrab mit Tieferlegung	1.405,00 €
3.2.3	Wahlgrab Doppelgrabfläche ohne Tieferlegung	1.740,00 €
3.2.4	Wahlgrab Doppelgrabfläche -Doppeltieferlegung-	2.220,00 €
3.2.5	Urnenwahlgrab	730,00 €
3.2.6	Urnenwand	845,00 €
3.2.7	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer je Jahr, wobei angefangene Jahre voll gerechnet werden	
4.	Benutzung Aufbahrungsräume/Friedhofskapelle	
4.1	Benutzung des Aufbahrungsraums je Tag	36,00 €
	-angefangene Tage werden voll gerechnet-	
	Höchstbetrag 3 Tage	108,00 €
	Zusatz: Bei Verlängerung der Aufbahrungszeit, auf Wunsch der Angehörigen pro angefangenen Tag	36,00 €
4.2	Benutzung der Friedhofskapelle	215,00 €
5.	Sonstige Leistungen	
5.1	für das Ausgraben oder Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Arbeitsstunde	30,00 €
5.2	für die Stellung von Leichenträgern je Träger	78,00 €

2. Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bötzingen, den 13. November 2019

gez.
Schneckenburger
Bürgermeister